

VEREINSSATZUNG

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Erinnerungsorte Potsdamer Grenze“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.". Der Verein hat seinen Sitz in Potsdam. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Der Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist

- die Förderung der Erinnerung an die deutsche Teilung,
- die Erforschung und Dokumentation der Folgen der deutschen Teilung für die auf beiden Seiten der früheren Grenze lebenden Menschen,
- die Erforschung und Dokumentation des Grenzregimes der SED am Beispiel ehemaliger Grenzanlagen, insbesondere der Grenzübergangsstelle Nedlitz (GÜST Nedlitz) in der Bertinistraße in Potsdam,
- die Pflege und der Erhalt der wenigen in Potsdam noch verbliebenen Zeugnisse der Berlin-Potsdamer Grenzanlagen,
- die Einrichtung eines Geschichtspfades entlang eines Teilbereichs der Berlin-Potsdamer Grenzanlagen von der Glienicker Brücke (Deutsch-deutsches Museum in der Villa Schöningen), über die Gedenkstätte Potsdamer Abkommen im Schloss Cecilienhof, bis zur ehemaligen Grenzübergangsstelle Nedlitz (GÜST Nedlitz) an der Bertinistraße, Potsdam

mit dem Ziel:

- zur politisch-historischen Bildung in der Bevölkerung auf der Grundlage von Wissenschaft, Forschung und Dokumentation beizutragen;
- Wissen über die Diktatur der SED - insbesondere der jüngeren Generation zu vermitteln.

(2) Der Vereinszweck soll durch folgende Aktivitäten erfüllt werden

- durch die Einrichtung und den Betrieb eines Erinnerungsortes auf dem Gelände der ehemaligen Grenzübergangsstation Nedlitz (GÜST Nedlitz) an der Bertinistraße in Potsdam;
- dazu strebt der Verein an, den unter Denkmalschutz stehenden ehemaligen Kontrollturm, die ehemalige so genannte Dieselhalle und den ehemaligen Seilschacht auf der Grundlage eines Überlassungsvertrages der LH Potsdam zu betreiben;
- durch Einrichtung einer Dokumentation am ehemaligen Kontrollturm und an der dem Kontrollturm gegenüberliegenden Mauer des historischen Potsdamer Wasserwerks;
- durch Veranstaltungen auf dem ehem. GÜST-Gelände Bertinistraße;
- durch Einrichtung eines Geschichtspfades von der Glienicker Brücke,
- über die Gedenkstätte Schloss Cecilienhof bis zur GÜST Nedlitz an der Bertinistraße;
- durch Zusammenarbeit mit anderen Vereinen, Gesellschaften, Einrichtungen und Körperschaften öffentlichen und privaten Rechts, die sich mit der Geschichte und Folgen der deutschen Teilung und deren Ursachen befassen oder den Vereinszweck sonst befördern können.

- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Landeshauptstadt Potsdam mit der Bestimmung, es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung des Vereinszwecks zu verwenden.
- (7) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag auf Aufnahme in den Verein, der an den Vorstand gerichtet werden soll. Der entsprechende Antrag soll den Namen und die Anschrift des Antragstellers und bei juristischen Personen auch die Einzelheiten über die Rechtsform und die gesetzliche Vertretung der juristischen Person enthalten.

Über die Aufnahme eines Antragstellers als Mitglied in den Verein entscheidet der Vorstand. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung eines Antrags auf Aufnahme als Mitglied ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe hierfür mitzuteilen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds;
- b) durch freiwilligen Austritt;
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste;
- d) durch Ausschluss aus dem Verein.

(2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er kann nur zum Ende eines Geschäftsjahrs erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahrs einzuhalten ist.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

(4) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der

Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstands ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die endgültig über den Ausschluss entscheidet.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags beträgt zunächst 50,- Euro. Er wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Der Jahresbeitrag ist zum 31. April des jeweiligen Geschäftsjahrs für das laufende Geschäftsjahr fällig.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Sachspendern und Förderern des Vereins kann der Mitgliedsbeitrag erlassen werden. Darüber entscheidet im Einzelfall der Vorstand.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

Die Mitgliederversammlung des Vereins bestimmt den Vorsitzenden, den Stellvertreter – zugleich Kassenwart und den Schriftführer. Der Vorsitzende, der Stellvertretende Vorsitzende – zugleich Kassenwart und der Schriftführer sind jeweils nach außen alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis des Vereins gilt, dass der Schriftführer oder der stellvertretende Vorsitzende - zugleich Kassenwart oder der Vorsitzende im Krankheitsfall vertreten darf. Die Abberufung des Vorstandes kann durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erfolgen, mindestens jedoch von vier Stimmen.

§ 8 Die Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er leitet die Arbeit des Vereins, verwaltet dessen Vermögen und hat vor allem folgende Aufgaben:

- 1. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen;
- 2. Einberufung der Mitgliederversammlung;
- 3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- 4. Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr; Buchführung; Erstellung eines Jahresberichtes;
- 5. Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen;
- 6. Festsetzung von Teilnehmerbeiträgen für Einzelveranstaltungen;
- 7. Bezuschussung von Veranstaltungen aus dem Vereinsvermögen;
- 8. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.

§ 9 Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl angerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Wählbar als Vorstand ist nur ein Mitglied des Vereins. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes durch Rücktritt während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand eine Ersatzperson aus der Reihe der Mitglieder für die restliche Amtsdauer bestimmen. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.

§ 10 Berichtspflicht des Vorstandes

Der Vorsitzende hat eine Berichtspflicht über alle wesentlichen Entscheidungen und den Verein betreffenden Ereignisse. Diese Berichte müssen einmal jährlich in schriftlicher Form gegenüber den Mitgliedern erfolgen.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied - auch ein Ehrenmitglied - eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- 1. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands;
- 2. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages;
- 3. Wahl und Abberufung des Vorstands;
- 4. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, des Vereinszwecks und über die Auflösung des Vereins;
- 5. Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags;
- 6. Ernennung von Ehrenmitgliedern.

In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 12 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannte gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 13 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden zugleich Kassenwart geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt; zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens sowie einen Internet-Auftritt beschließt die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend ist, mindestens jedoch vier Vereinsmitglieder. Bei Beschlussunfähigkeit kann die Mitgliederversammlung erneut und zeitlich unmittelbar darauf einberufen werden; sie ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Der Vorstand kann auch im Umlaufverfahren Beschlüsse herbeiführen.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, mindestens jedoch 4 Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehnteln erforderlich.

Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Für Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

§ 14 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 11, 12, 13 und 14 entsprechend.

§ 16 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 13 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert. Die vorstehende Satzung wurde in der fortgesetzten Gründungsversammlung vom 10.9.2014 verabschiedet.

§ 17 Vollmachten

Der Vorstand wird ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, von denen das Registergericht die Eintragung in das Vereinsregister oder das zuständige Finanzamt die Anerkennung als gemeinnützig abhängig macht. Er unterrichtet die Mitglieder unverzüglich darüber

Auf Seite 7/7 folgen die deutlichen Unterschriften der dem Verein in der Gründungsversammlung beigetretenen Personen; es sind mindestens sieben Unterschriften erforderlich.

Hiermit bestätige ich die vorstehende Satzung (s.1-6) des Vereins „Erinnerungsorte Potsdamer Grenze“.

Potsdam, den 10.9.2014

1. Prof. Dr. Frank Boesch
2. Prof. Jan Fiebelkorn-Drasen (+)
3. Frau Ina Grätz
4. Frau Ulrike Popp
5. Dr. Jürgen Reiche
6. Thomas Wernicke
7. Dr. Dieter Vorsteher